

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	302 Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in	Herr Wolter
	Telefon (0202)	563 67 74
	Fax (0202)	563 80 81
	E-Mail	
	Datum:	18.01.2000
	Drucks.-Nr.:	7004/00 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.02.2000	Ausschuss Schutz und Ordnung	Vorberatung
02.02.2000	Hauptausschuss	Vorberatung
02.02.2000	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal über ein gemeinsames lokales Krisenzentrum Tierseuchen		

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal über ein gemeinsames lokales Krisenzentrum Tierseuchen gemäß Anlage zu.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Dr. Geissler

Begründung

Die Kommunen sind verpflichtet, für den Fall des Ausbruchs von Tierseuchen umfangreiche organisatorische Vorbereitungen zu treffen. Der Amtstierarzt für die Städte Remscheid und Solingen und der Amtstierarzt der Stadt Wuppertal halten es für sinnvoll, dass die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal bei der Tierseuchenbekämpfung zusammenarbeiten und das im Landesmaßnahmenkatalog - Tierseuchen NRW vorgesehene lokale Krisenzentrum Tierseuchen gemeinsam betreiben.

Anlagen

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal über ein gemeinsames lokales Krisenzentrum Tierseuchen

Zwischen der Stadt Remscheid, vertreten durch den Oberbürgermeister,
der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, und
der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister,
(nachfolgend beteiligte Städte genannt)

wird auf Grund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal vereinbaren, zur Bekämpfung der hochkontagiösen Tierseuchen, die im Landesmaßnahmenkatalog – Tierseuchen NW in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, ein gemeinsames lokales Krisenzentrum (nachfolgend Krisenzentrum genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzurichten.
- (2) Bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs einer im Landesmaßnahmenkatalog aufgeführten Tierseuche beruft der Hauptverwaltungsbeamte der beteiligten Stadt, in deren Gebiet der Erstausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs festgestellt worden ist, das Krisenzentrum ein.
- (3) Das Krisenzentrum, das die Bezeichnung „Lokales Krisenzentrum Tierseuchen der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal“ führt, wird von der Stadt, in der es einberufen wurde, (nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Organigramms) eingerichtet und bis zum Ende der Seuchengefahr unterhalten.
- (4) Die Einrichtung des Krisenzentrums in einer der beteiligten Städte lässt die Rechte und Pflichten der anderen beteiligten Städte zur Tierseuchenbekämpfung unberührt. Insbesondere hat jede beteiligte Stadt die Rufbereitschaft für den Fall, dass die Bezirksregierung auf die Gefahr eines Seuchenausbruchs hinweist, in eigener Verantwortung sicherzustellen.

§ 2

Aufgaben des Krisenzentrums

Das Krisenzentrum führt die Aufgaben der amtstierärztlichen Tierseuchenbekämpfung bei den im Landesmaßnahmenkatalog aufgeführten Tierseuchen im Zuständigkeitsbereich der Kreisordnungsbehörden Remscheid, Solingen und Wuppertal aus. Es koordiniert die

Zusammenarbeit und gewährleistet einen ständigen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten und den für die Fachaufsicht zuständigen Dienststellen.

§ 3

Aufbau und Dienstausschreibung

- (1) Leiter des Krisenzentrums ist der nach § 1 Abs. 2 einberufende Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Fachlicher Leiter ist der Amtstierarzt der Stadt, in der das Krisenzentrum eingerichtet ist.
- (3) Die beteiligte Stadt, die das Krisenzentrum nach § 1 Abs. 3 einrichtet, ist berechtigt, den Mitarbeitern des Krisenzentrums für den Krisenfall Dienstausschreibung auch für den Bereich der anderen beteiligten Städte auszustellen. Inhalt und Gestaltung wird von den beteiligten Städten gesondert vereinbart.

§ 4

Kosten

- (1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Krisenzentrums werden nach gesondert vereinbarten und regelmäßig aktualisierten Einsatzplänen von allen beteiligten Städten im Wege der Abordnung gestellt. Die Kosten trägt die jeweilige Anstellungskörperschaft. Sie hat auch die arbeits- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Gestellung sicherzustellen.
- (2) Alle anderen Personal- und Sachkosten trägt jeweils die Stadt, in der Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung durch das Krisenzentrum nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 5

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wirksam.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2004 und solange unkündbar. Danach ist die Vereinbarung unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende kündbar.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

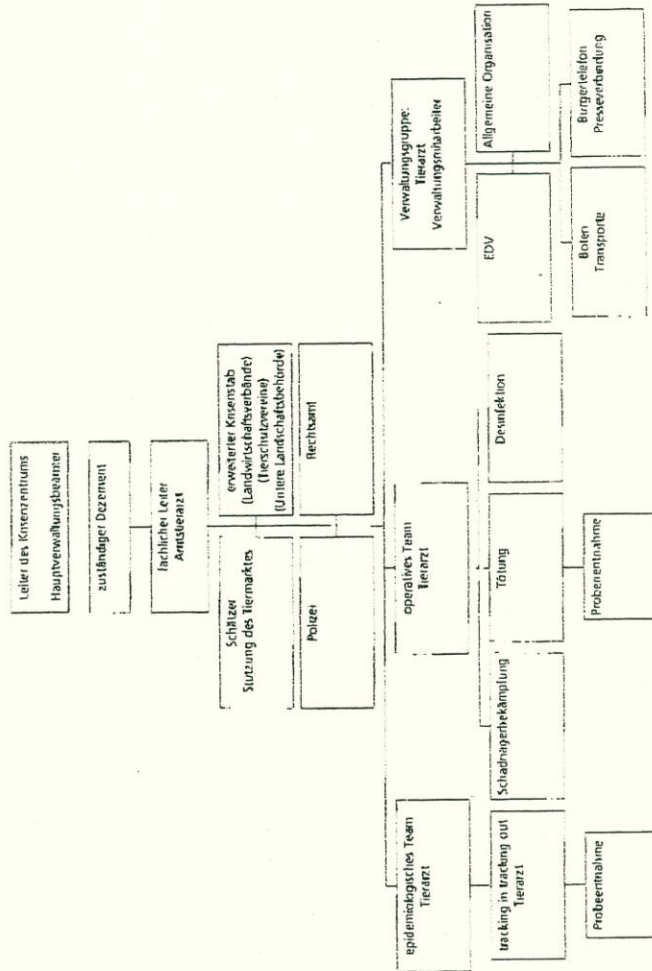
Remscheid, den
Der Oberbürgermeister

Solingen, den
Der Oberbürgermeister

Wuppertal, den
Der Oberbürgermeister

Gemeinsames lokales Krisenzentrum der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal

Allgemeines Organigramm



Anlage 1